



Stadt Niederkassel
Rathausstr. 19
53859 Niederkassel

Tel.: 02208 / 9466 - 322
Fax: 02208 / 9466 – 29
E-Mail:
ordnungsamt@niederkassel.de

Merkblatt für Martinsumzüge

Wird eine Begleitung durch die Polizei gewünscht, ist dies mit den zuständigen Bezirksbeamten abzustimmen.

Martinsumzüge, die nicht durch die Polizei begleitet werden, dürfen ausschließlich über Gehwege geführt werden.

Die Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Notärzte im Einsatzfall passierbar sein.

Der ÖPNV darf nicht nennenswert behindert werden.

Während des Martinszuges sind ausreichend mit fluoreszierenden orange-roten oder gelben Warnwesten (DIN-Norm EN 471) kenntlich gemachte erwachsene Ordner einzusetzen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

Die Ordnungskräfte sind nicht befugt in den fließenden Fahrzeugverkehr einzugreifen. Sie geben lediglich den Hinweis auf ein Verkehrsgeschehen sowie verkehrsrechtliche Pflichten.

Der Martinsumzug ist durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich zu machen.

Die Ordnungskräfte sind vom Veranstalter auf ihre Pflichten, Befugnisse und Aufgaben hinzuweisen.

Hinweise für die Teilnahme eines Pferdes

Wird im Rahmen eines Martinsumzuges ein Pferd eingesetzt, sind folgende Dinge zu beachten:

In Fällen, die einer Erlaubnis der Verkehrsbehörde gemäß § 29 StVO bedürfen, ist der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. In den übrigen Fällen wird dieser unbedingt empfohlen.



Tipp:

Die für einen kurzen Zeitraum, insbesondere im November zu den Martinsumzügen, erhobenen Prämien sind relativ hoch. Beim Zusammenschluss mehrerer Veranstalter zu einer Versicherungsgemeinschaft, die dasselbe Pferd/denselben Reiter für die Veranstaltung engagiert, sollen sich die Versicherungsbeiträge aber relativieren.

Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Umzugsbeginn davon zu überzeugen.

Das Pferd muss für diesen Einsatz geeignet sein (verkehrsgewohnte, nicht autoscheue oder übernervöse Tiere).

Sinnvoll kann der Besitz eines Deutschen Reitabzeichens (DRA) sein. Mit dem DRA wird der Nachweis erbracht, dass der Reiter sich in der Pferdekunde auskennt. DRA gibt es als Kleines Reitabzeichen (IV), in Bronze, Silber und Gold (III, II bzw. I). Ebenso kann der Nachweis einer bestandenen Gelassenheitsprüfung Anhaltspunkt für die Geeignetheit eines Pferdes sein.

Beim Führen des Pferdes ist eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar ist, mitzuführen.

Das Pferd darf nicht in der Nähe eines Einsatzwagens oder einer Musikkapelle geführt werden, um es nicht unnötig hohem Stress auszusetzen.

Ordnungskräfte haben das Pferd abzusichern, so dass die Teilnehmer keinen Kontakt zum Pferd haben.